

Hartz IV:

PRIVAT VERSICHERTE LEISTUNGSEMPFÄNGER TAPPEN IN DIE SCHULDENFALLE KRANKENSCHUTZ !

Politik muss handeln !

„Streit um Kassenbeiträge: Hartz IV-Empfänger mit Klage erfolgreich!“ – unter dieser Schlagzeile berichtete der „MM“ (Mannheimer Morgen) von einem Mannheimer, der nach der Insolvenz seiner Firma nicht mehr die private Krankenversicherung zahlen konnte, aber keine Chance hatte, in eine kostengünstigere gesetzliche Kasse zurückzukehren.

Vor dem Sozialgericht erstritt Herr Müller (Name geändert), dass der volle Krankenversicherungsbeitrag übernommen werden soll – zumindest bis Jahresende.

Das Jobcenter wollte aber trotz Urteil nicht zahlen.

Die Causa Müller ist kein Einzelfall. Nicht wenige privat versicherte Mittelständler, die nach einer Firmenpleite in Hartz IV rutschen, tappen in die Schuldenfalle, weil es für den Krankentarif nur einen Zuschuss gibt. Als Herr Müller den einst vom Vater übernommenen Betrieb dicht machen musste, bekam er im November 2009 zwar Arbeitslosengeld II bewilligt, aber nur einen Teilbetrag seiner privaten Krankenversicherung.

Es klaffte eine Lücke von mtl. 160,49 EUR. Da sich Herr Müller nicht in der Lage sah, diesen Differenzbetrag von seinem Regelsatz in Höhe von 359 EUR abzuwickeln, türmten sich die Schulden bei der Privatkasse auf.

Die wiederum ließ ihren Versicherten wissen, sie komme nur noch für Behandlungen akuter Erkrankungen auf – obwohl das rechtswidrig ist. Herr Müller besorgte sich ein Jahr lang sein Insulin über eine befreundete Apothekerin und bezahlte es vom knappen Regelsatz.

Der Mannheimer obsiegte zwar vor dem Sozialgericht und bekam bis zum Jahresende die Übernahme des vollen Basisarifs zugesprochen, aber das nützte Herrn Müller erst einmal wenig. Denn das Jobcenter kündigte Beruf an, außerdem bekam der 53-jährige den neuen Bewilligungsbescheid ab September wieder auf den alten Zuschuss gekürzt.

„Eigentlich verbietet uns der Gesetzgeber komplett zu zahlen“, kommentierte Michaela Settlermaier vom Fachbereich soziale Sicherung. Die Fachfrau für Grundsatzangelegenheiten verweist auf das Versicherungsaufsichtsgesetz, das vorschreibt: „Der zuständige Träger zahlt den Betrag, der auch für einen Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen ist“. Genau dieser Betrag werde auch Herrn Müller zuerkannt. Michaela Settlermaier räumt ein, dass es hier gesetzlichen Regelungsbedarf gibt.

„Ich hoffe, dass die Politik bald handelt“, erklärt der Direktor des Mannheimer Sozialgerichts Jörg Herth. Es könne nicht sein, dass Gerichte jeden Einzelfall lösen müssten. Er würde begrüßen, wenn hilfsbedürftige Privatversicherte wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren könnten – wie das bis 2009 möglich war. Übrigens hat Herr Müller dieser Tage vom Job Center mitgeteilt bekommen, dass er fürs erste – wohl aus Kulanz- nun doch die Krankenversicherung komplett übernehmen will.

- Die Frage, ob es rechtens ist, dass Hartz IV-Empfänger nur einen Teil jener Beträge erstattet bekommen, die sie für private Krankenversicherung entrichten müssen, beschäftigt bundesweit die Sozialgerichte.
- Das Mannheimer Sozialgericht hat in zwei Fällen zugunsten der Leistungsempfänger geurteilt und sich für die volle Übernahme des günstigsten Tarifs einer privaten Krankenversicherung ausgesprochen.
- Die heikle Rechtsfrage ist beim Bundessozialgericht anhängig, aber noch nicht entschieden.
- Solange ein privat Versicherter Hartz IV bezieht, darf die Kasse Leistungen – wie Behandlungen oder Medikamente- nicht mindern!

-aus Schwetzingen Zeitung / Ausgabe Mittwoch, 25.08.10-